

**30. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken, Teilkapitel Windenergie
Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken**

Der Regionalverband Heilbronn-Franken wurde von der Region Westmittelfranken an der 30. Änderung des Regionalplans, die dessen Teilkapitel Windenergie betrifft, beteiligt. Da das Fristende der Beteiligung der 15. Juli 2022 war, hat die Verbandsverwaltung ihre Stellungnahme (siehe **Anlage 1** zur Vorlage) bereits fristgerecht an die Region Westmittelfranken versendet.

Im Rahmen der 30. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken sollen zwei neue Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen in den Regionalplan aufgenommen werden (siehe **Anlage 2** zur Vorlage).

Eines der geplanten Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen (WK 73, zwei Teilflächen) liegt an der Gemarkungsgrenze der Stadt Creglingen. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass südlich des geplanten Vorbehaltsgebiets auf Gemarkung Creglingen bereits ein Windpark mit vier Windkraftanlagen besteht (siehe Übersichtskarte **Anlage 3**). Da die Abstände zu den vorhandenen Siedlungsbereichen der Stadt Creglingen als ausreichend bewertet werden, hat die Stadt Creglingen keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. In Anbetracht des erforderlichen Windkraftausbaus, der gegebenen Siedlungsabstände und der positiven Haltung der Stadt Creglingen zu der Planung, hat die Verbandsverwaltung in ihrer Stellungnahme vom 28.06.2022 keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die in Bayern geltende 10H-Regel, die nach bayrischer Landesbauordnung besagt, dass Windkraftanlagen nur noch dann als privilegiert gelten, wenn sie einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden einhalten, bei diesem Verfahren keine Anwendung findet. Hintergrund ist hierbei, dass Kommunen in Bayern in ihrer Bauleitplanung Ausnahmen von dieser Regel bestimmen können. Voraussetzung hierfür ist aber die Festlegung des Standorts im entsprechenden Regionalplan. Im vorliegenden Fall haben die Gemeinden Hemmersheim und Simmershofen einen solchen Antrag gestellt, der mit der vorliegenden Regionalplanänderung umgesetzt werden soll. Den jeweiligen Verfahren liegt ein Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden zu Grunde. Dieser ist auch zu den vorhandenen Wohngebäuden innerhalb der Creglinger Gemarkung eingehalten.

Außerdem soll an dieser Stelle auch der Blick auf den Umgang mit militärischen Belangen sowie Belangen des Luftverkehrs gerichtet werden. So geht aus der Begründung der 30. Änderung des Regionalplans hervor, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung von Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flugplätzen oder Luftverteidigungsanlagen erfolgen muss. Es wird an mehreren Stellen darauf hingewiesen, dass innerhalb der Vorrang-

bzw. Vorbehaltsgebiete Beeinträchtigungen durch militärischen Flugbetrieb und Luftverteidigungsanlagen bestehen können, welche zu Einschränkungen bei den Windkraftanlagen (z.B. Höhenbeschränkungen) oder gar zu einer vollständigen Ablehnung eines immissionsschutzrechtlichen Antrags führen können. Eine genaue Bewertung kann demnach nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den geplanten Windkraftanlagen (Bauhöhe, -art und Standort) bekannt sind.

Durch die Regionalplanänderung sowie durch die kommunale Bauleitplanung wird daher offenbar keine Investitionssicherheit geschaffen.

Dieses Vorgehen widerspricht diametral der Auffassung der Verbandsverwaltung. Regionale und kommunale Planungsprozesse müssen Verlässlichkeit für die nachfolgende Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung schaffen. Dies macht auch deutlich, welche zentrale Bedeutung dem im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive für Erneuerbare Energien von der Landesregierung zugesagten „sicheren Planungskorridor“ zukommt. Nur wenn der Umgang mit militärischen, luftfahrt-, artenschutz- und denkmalrechtlichen Belangen auf regionaler Ebene geklärt ist, können festgelegte Vorranggebiete ihre Wirkung entfalten und kann ein Zubau an Anlagen tatsächlich stattfinden.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme des Regionalverbands vom 28.06.2022 zur 30. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken
- Anlage 2: Kartenausschnitte zu den geplanten Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen
- Anlage 3: Übersichtskarte mit grober Kennzeichnung des geplanten Vorbehaltsgebiets WK 73 an der Gemeindegrenze Creglingen



Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach
Postfach 1502
91506 Ansbach

Datum: 28.06.2022
Bearbeiter: St/FI
Az.: 2-7-5-4-1
Ihr Az.: 30. Änderung

**Stellungnahme zur 30. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8),
Teilkapitel 6.2.2 Windenergie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie der Teilfortschreibung Windenergie hierbei zu folgender Einschätzung.

Durch die Neuausweisungen der beiden Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen ergeben sich für die Region Heilbronn-Franken aufgrund der Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen innerhalb der Gemarkung Creglingen keine negativen Auswirkungen.

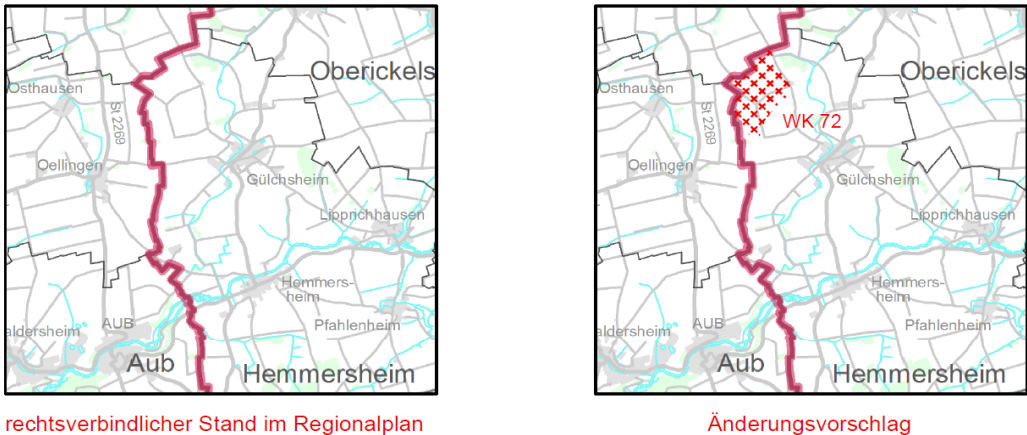
Wir nehmen die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken somit zur Kenntnis und erheben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Elena Schmitt

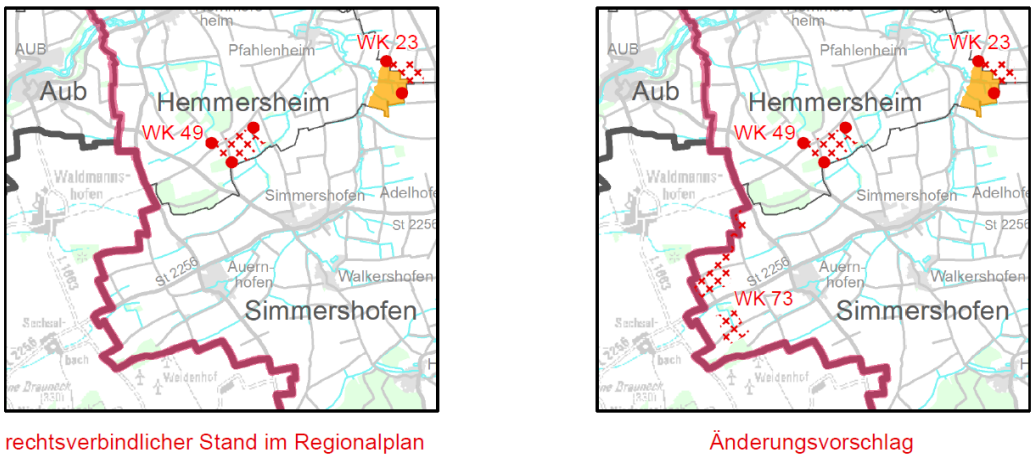
Gebietsvorschlag WK 72

Stadt/Gemeinde: Hemmersheim (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



Gebietsvorschlag WK 73

Stadt/Gemeinde: Simmershofen (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



Legende



Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)



Windkraftanlage, errichtet

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

